

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.  
№ 2.

(Ausgegeben am 11. Juni 1896.)

---

## 2. Regierungs-Verordnung

vom 28. Mai 1896,

enthaltend eine Abänderung der Regierungsverordnung vom 17. Juni 1886, den Erlaß anderweiter Vorschriften zur Ausführung des Reichs-Zimpfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird verordnet, was folgt:

An Stelle von §. 6 Ziffer 17 der Regierungs-Verordnung vom 17. Juni 1886 tritt folgende Vorschrift:

Die Impfung wird der Regel nach nur an einem Arm vorgenommen, und zwar die erstmalige Impfung an dem rechten, die Wiederimpfung an dem linken Oberarme. Bei der erstmaligen Impfung sowohl wie bei der Wiederimpfung genügen 4 leichte Schnitte von höchstens 1 cm Länge an dem betr. Oberarme.

Greiz, am 28. Mai 1896.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Dietel.

Saupe.

## 3. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. Mai 1896,

Abänderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892 betreffend.